

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 94.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Mittwoch, den 25. April

1906.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Gr. Zwingerstr. 20, innerhalb Dresdens 2,50 M. (vom 1. Juli ab 2 M.), durch die Post im Deutschen Reiche 3 M. (vom 1. Juli ab 2,50 M.) vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 M. — Erscheint Werktag nachmittags. — Fernsprecher 1295.

Unstädigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungshälfte oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Tegelteile oder deren Raum 50 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Dresden, 24. April. Se. Königl. Hoheit der Prinz Mar. Herzog zu Sachsen, ist gestern abend 7 Uhr 30 Min. von Dresden wieder abgereist.

Dresden, 23. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigkeit geruht, den Königl. Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am heutigen Tage Grafen v. Dönhoff am heutigen Tage im Königl. Residenzschloß in Potsdam zu empfangen und aus dessen Händen ein Allerhöchstes Handtschreiben Se. Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, entgegenzunehmen, durch welches der genannte Vertreter von seinem Posten abberufen wird.

Dresden, 23. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigkeit geruht, den Königl. Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Vicente de Vila-
della am heutigen Tage im Königl. Residenzschloß in Potsdam zu empfangen und aus dessen Händen ein Allerhöchstes Handtschreiben Se. Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, entgegenzunehmen, durch welches der genannte Vertreter in seiner bisherigen Eigenschaft erneut beglaubigt wird.

Se. Majestät der König haben Allergnädigkeit geruht, dem Ritter Andreas Bartusch in Leipzig die Friedrich August-Medaille in Bronze zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigkeit zu genehmigen geruht, daß der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister an den Thüringischen Höfen Frhr. v. Reichenstein das von St. Majestät dem Könige von Portugal ihm verliehene Großkreuz des Christusordens annähme und trage.

Das Ministerium des Innern gibt im nachstehenden Verzeichniß die Behörden bekannt, welche in den dort erwähnten auswärtigen Staaten zur Ausstellung von Bezeugnissen über das Nichtbekanntsein von Chehindenken zu verständig sind.

Dresden, am 17. April 1906. 3227

Ministerium des Innern, I. Abteilung.

Argentinien. Die Zivilrichter.
Belgien. Die Standesbeamten.
Brasilien. Der Standesbeamte des leichten Wohnorts des Verlobten.

Bulgarien. Für Angehörige des orthodoxen Bekennnisses die Vorsteher der Büttner; für Angehörige anderer Bekennnisse die entsprechenden kirchlichen Behörden.

General-Amerika. Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Civilstandesregisteramts.
Costarica. Die Beamten der Civilstandesregister.

Guatemala. Die Distrikts- oder Volksrichter des Wohnorts des Verlobten.

Dänemark. Die Polizeibehörde des Wohnorts des Verlobten und in Erwaltung eines solchen die Polizeibehörde des Ortes, wo der Verlobte bekannt ist; fehlt es an einer hier nach zuständigen Polizeibehörde, der Justizminister.

Dominikanische Republik. Die Standesbeamten.

Italien. Die Standesbeamten.

Japan. Der Bürgermeister, Ort- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.

Luxemburg. Die Civilstandesbeamten.

Mexiko. Die politischen Ortsbehörden.

Niederlande. Die Ortspolizeibehörden.

Österreich-Ungarn. Im allgemeinen die Bezirkshauptmannschaften.

in den mit besonderen Gemeindestatuten begabten Städten die Gemeindeämter oder die Bürgermeister; solche Städte sind: Bielitz, Bozen, Brünn, Gilli, Hernowitz, Friedeberg, Götz, Graz, Igau, Innsbruck, Klagenfurt, Kratzau, Kremsier, Lainbach, Lemberg, Linz, Marburg, Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg, Roveredo, Novigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Ungarisch-Hradisch, Waldhofen a. d. Ybbs, Wien, Wiener-Neustadt und Znaim.

Ungarn. Der Justizminister.

Kroatien und Slavonien. Die politischen Behörden erster Instanz, d. h. die Bezirks- und Stadtmastratsbehörden.

Paraguay. Die Standesbeamten.

Peru.

Portugal.

Rumänien.

Schweden und Norwegen.

Schweiz.

Serbien.

Venezuela.